Pensionskasse der Stadt Zug

Vorsorgereglement

Gültig ab 1. Januar 2015

Entwurf

ENTWURF, GENEHMIGT VOM PK-VORSTAND AN DER SITZUNG VOM 27. JUNI 2012 UND 21. JANUAR 2013
MIT ÄNDERUNGEN GEMÄSS SITZUNG VOM 25. SEPTEMBER 2014

Der Vorstand der Pensionskasse der Stadt Zug beschliesst, gestützt auf das vom Grossen Gemeinderat von Zug erlassene Pensionskassenreglement vom ..... und als Ergänzung desselben, das vorliegende Vorsorgereglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gleichstellung und Begriffe

[1] Im Rahmen dieses Vorsorgereglements wird für Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Sie gilt stets für beide Geschlechter.

[2] In diesem Vorsorgereglement gelten die Bestimmungen für Ehegatten sinngemäss stets auch für eingetragene Partner gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz).

[3] Im Rahmen dieses Vorsorgereglements bedeuten die Begriffe:

1. Kasse: Pensionskasse der Stadt Zug,
2. PK-Reglement: vom Grossen Gemeinderat von Zug erlassenes Pensionskassenreglement vom ……,
3. Mitglieder: aktive Versicherte sowie Alters- und Invalidenrentner,
4. Arbeitgeber: Stadt Zug und übrige angeschlossene Organisationen gemäss § 3 Abs. 2,
5. Altersgrenze: Monatsende zwischen Vollendung des 59. und 70. Altersjahres, per welchem das Arbeitsverhältnis infolge Pensionierung beendet wird,
6. Referenzrücktrittsalter: Vollendung des 64. Altersjahres.

§ 2

Sitz und Zweck

Sitz und Zweck der Kasse sind im PK-Reglement aufgeführt.

§ 3

Kreis der Versicherten

[1] Der Kreis der Versicherten der Kasse ist im PK-Reglement umschrieben.

[2] Dem öffentlichen Interesse dienende Organisationen können ihr Personal bei der Kasse nach Massgabe eines vom Vorstand abzuschliessenden Vertrages versichern. Über den Anschluss entscheidet der Vorstand aufgrund ihres Gesuchs.

§ 4

Mitgliedschaft

[1] Die Grundsätze der obligatorischen und freiwilligen Mitgliedschaft sind im PK-Reglement geregelt.

[2] Nicht in die Kasse aufgenommen wird, wer,

1. das ordentliche AHV-Rentenalter bereits erreicht oder überschritten hat,

Entwurf

2. nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit versichert oder hauptberuflich selbständig erwerbend ist,
3. im Sinne der Invalidenversicherung Anspruch auf eine ganze IV-Rente hat oder
4. mit einem befristeten Arbeitsverhältnis von höchstens drei Monaten angestellt ist. Wird das Arbeitsverhältnis über die genannte Dauer hinaus verlängert, so beginnt die Versicherung ab dem Zeitpunkt, an welchem die Verlängerung vereinbart wurde. Bei sich mit Unterbrüchen von weniger als drei Monaten aufeinander folgenden befristeten Arbeitsverhältnissen beim gleichen Arbeitgeber, beginnt die Versicherung am Anfang des insgesamt vierten Monats. Wird jedoch vor Beginn des ersten Arbeitsverhältnisses vereinbart, dass die Gesamtdauer der Arbeitsverhältnisse drei Monate übersteigt, beginnt die Versicherung mit dem ersten Arbeitsverhältnis.

[3] Nicht versicherungspflichtige Angestellte mit mehreren Arbeitsverhältnissen haben Anspruch auf Versicherung durch die Kasse, wenn der bei den angeschlossenen Arbeitgebern insgesamt erzielte anrechenbare Lohn den Betrag der maximalen einfachen AHV-Altersrente übersteigt.

[4] Ist der Übertritt von einer anderen Vorsorgeeinrichtung in die Kasse wegen Vorliegens besonderer Umstände im Einzelfall nicht zumutbar, kann der Vorstand in Ausnahmefällen obligatorisch zu versichernde Angestellte auf deren Gesuch hin von der Versicherungspflicht befreien, sofern ein hinreichender Vorsorgeschutz gewährleistet ist.

[5] Unter Vorbehalt des Anspruches auf Rentenleistungen endet die Mitgliedschaft mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Für die Risiken Tod und Invalidität bleiben austretende aktive Mitglieder noch während eines Monats versichert, wenn nicht vorher ein Vorsorgeverhältnis bei einer neuen Vorsorgeeinrichtung begründet wird. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Vorstand gemäss den von ihm festgelegten Bedingungen den Verbleib in der Kasse bewilligen.

[6] Während eines befristeten und vom Arbeitgeber bewilligten unbezahlten Urlaubs von über einem Monat Dauer müssen die Risikobeiträge voll durch das aktive Mitglied erbracht werden. Das aktive Mitglied hat die Möglichkeit, während des unbezahlten Urlaubes durch freiwillige Beiträge das Sparguthaben weiter zu äufnen.

§ 5

Anrechenbarer und beitragspflichtiger Lohn

[1] Der anrechenbare Lohn entspricht dem AHV-pflichtigen Jahreslohn. Von besonderen Einsätzen abhängende und grösseren Schwankungen unterworfene Nebenbezüge wie insbesondere Überzeitvergütungen, Nachtdienst- und Pikettzulagen werden nicht angerechnet. Lohnausfälle infolge Krankheit, Unfall, Zivilschutz- oder Militärdienst werden nicht abgezogen. Bei Teilzeitbeschäftigten werden Lohnteile, die bei anderen Arbeitgebern bezogen werden, nicht angerechnet.

[2] Der im Maximum anrechenbare Lohn sowie der beitragspflichtige Lohn richten sich nach dem PK-Reglement.

[3] Der beitragspflichtige Lohn wird erstmals bei der Aufnahme in die Kasse und danach auf Beginn jedes Kalenderjahres festgesetzt.

Entwurf

Bedeutende Lohnänderungen im Laufe eines Kalenderjahres werden sofort berücksichtigt.

[4] Aktive Mitglieder, die mindestens 15 effektive Beitragsjahre aufweisen oder das 58. Altersjahr vollendet haben, können, sofern sich ihr anrechenbarer Lohn um höchstens 50 % reduziert, die Vorsorge auf eigene Kosten auf dem bisherigen beitragspflichtigen Lohn weiterführen, längstens jedoch bis zum Erreichen des Referenzrentenalters. Der fiktiv weitergeführte Lohnteil darf reduziert, nicht aber erhöht werden.

II. Vorsorgeleistungen

§ 6
Leistungsarten

Die Kasse erbringt den Mitgliedern bzw. deren Hinterlassenen die folgenden Leistungen:

1. bei Pensionierung:
   – Altersrente, Alterskapital
   – Alterskinderrenten
   – Überbrückungsrente
2. bei Invalidität vor Erreichen der Altersgrenze:
   – Invalidenrente
   – Invalidenkinderrenten
3. beim Tod eines Mitgliedes:
   – Ehegattenrente, Lebenspartnerrente
   – Voll- und Halbwaisenrenten
   – Todesfallkapital
4. bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses:
   – Freizügigkeitsleistung

§ 7
Sparguthaben, Spargutschriften, Zinssatz

[1] Die Bestimmungen über das Sparguthaben und die Spargutschriften sind im PK-Reglement aufgeführt.

[2] Der für die Verzinsung der Sparguthaben massgebende Zinssatz wird durch den Vorstand, unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Kasse, jeweils für das folgende Kalenderjahr festgelegt. Der Vorstand kann den Zinssatz rückwirkend anpassen für alle Mitglieder, die am 31. Dezember noch in der Kasse versichert sind.

§ 8
Altersrente

[1] Der Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente entsteht mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Pensionierung nach Vollendung des 59. Altersjahres, spätestens jedoch mit Vollendung des 70. Altersjahres.

[2] Im Einverständnis mit dem Arbeitgeber kann auch eine teilweise Pensionierung erfolgen, sofern sich der anrechenbare Lohn des Mitgliedes um mindestens 20 % reduziert. Die Teilpensionierung ist in maximal drei Schritten möglich.

Entwurf

[3] Die Auszahlung der Altersrente beginnt nach Ablauf des Anspruches auf Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis am Ersten des darauffolgenden Monates.

[4] Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem bei Pensionierung vorhandenen Sparguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz gemäss Anhang 1.

[5] Wird ein aktives Mitglied auf Veranlassung des Arbeitgebers vor Erreichen des Referenzrücktrittsalters pensioniert, so kommt der Umwandlungssatz zur Anwendung, der gemäss Anhang 1 bei Erreichen des Referenzrücktrittsalters gegolten hätte. Der Arbeitgeber erstattet der Kasse das fehlende Deckungskapital.

§ 9
Alterskapital

[1] Das Mitglied kann bei der Pensionierung bis zu 100 % des vorhandenen Sparguthabens als Alterskapital beziehen. Dadurch werden die Altersrente, die mitversicherten Alterskinderrenten und die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen entsprechend gekürzt bzw. sind sämtliche Ansprüche beim Bezug des ganzen Alterskapitals vollumfänglich abgegolten.

[2] Das Mitglied hat das unwiderrufliche Begehren spätestens sechs Monate vor der Entstehung des Anspruches der Kasse schriftlich einzureichen. Bei verheirateten Mitgliedern muss das Gesuch vom Ehegatten mitunterzeichnet sein.

§ 10
Alterskinderrenten

[1] Hat ein pensioniertes Mitglied Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf Waisenrenten hätten, so besteht für jedes dieser Kinder Anspruch auf eine Kinderrente. Der Rentenanspruch erlischt, wenn der Anspruch auf mögliche Waisenrenten wegfällt, spätestens aber mit dem Wegfall des Anspruches auf Altersrente.

[2] Die jährliche Alterskinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20 % der ausgerichteten Altersrente.

§ 11
Überbrückungsrente

[1] Das aktive Mitglied kann bei der Pensionierung bis zum Bezug der AHV-Altersrente eine Überbrückungsrente der Kasse beziehen.

[2] Die Höhe der Überbrückungsrente ist zwischen 50 % und 100 % der im Zeitpunkt der Pensionierung geltenden maximalen AHV-Altersrente frei wählbar, sofern genügend Sparguthaben zur Finanzierung vorhanden ist.

[3] Zur Finanzierung wird das bei Pensionierung vorhandene Sparguthaben des Mitgliedes um den Barwert der Überbrückungsrentenzahlungen gekürzt.

[4] Stirbt der Bezüger einer Überbrückungsrente, wird der Barwert der noch nicht ausbezahlten Rentenzahlungen den Begünstigten nach § 16 Abs. 3 und 4 ausgerichtet.

ENTWURF

§ 12
Invalidenrente

[1] Anspruch auf Invalidenrente hat ein aktives Mitglied, wenn es aufgrund des Entscheids der IV Anspruch auf eine Invalidenrente der IV hat, bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Kasse versichert war und das Referenzrücktrittsalter noch nicht erreicht hat.

[2] Die Vollinvalidenrente wird gewährt, wenn das Mitglied Anspruch auf eine ganze Rente der IV hat. Der Anspruch auf eine Teilrente richtet sich nach dem Rentenanspruch in Bruchteilen einer ganzen Rente der IV.

[3] Die Vollinvalidenrente beträgt 60 % des beitragspflichtigen Lohnes.

[4] Die Invalidenrente beginnt mit dem Wegfall des Anspruches auf Lohn oder Lohnersatz. Sie erlischt mit dem Wegfall der Invalidität oder dem Tod. Mit Erreichen des Referenzrücktrittsalters wird die Invalidenrente abgelöst durch die Altersrente, berechnet auf dem während der Dauer der Invalidität mit Spargutschriften und Zins weitergeäufneten Sparguthaben. Die entsprechenden Spargutschriften basieren auf dem letzten beitragspflichtigen Lohn, wobei dieser im gleichen Ausmass wie die Invalidenrenten gemäss § 22 erhöht wird.

§ 13
Invalidenkinderrenten

[1] Bei Ausrichtung einer Invalidenrente hat ein Mitglied, bei dessen Tod die Kinder Anspruch auf Waisenrenten hätten, für jedes dieser Kinder Anspruch auf eine Invalidenkinderrente. Die Invalidenkinderrenten werden vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Der Rentenanspruch erlischt, wenn die Invalidenrente wegfällt, spätestens aber, wenn der mögliche Anspruch auf Waisenrenten wegfällt.

[2] Die jährliche Invalidenkinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20 % der ausgerichteten Invalidenrente.

§ 14
Ehegattenrente, Lebenspartnerrente

[1] Der überlebende Ehegatte eines verstorbenen Mitgliedes hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er beim Tod des Mitgliedes:

1. für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat oder
2. das 40. Altersjahr vollendet und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat, wobei die Dauer einer eheähnlichen Lebenspartnerschaft nach Abs. 2 bei der darauffolgenden Ehedauer angerechnet wird.

Andernfalls erhält er eine Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente.

[2] Der Ehe bezüglich Rentenanspruch gleichgestellt ist eine eheähnliche Lebenspartnerschaft, auch unter Personen gleichen Geschlechts, die mit gemeinsamer Haushaltung mindestens fünf Jahre ununterbrochen bis zum Tod des Mitgliedes gedauert hat, sofern beide Personen unverheiratet und nicht im Sinne von Art. 95 ZGB miteinander verwandt sind, und sofern der überlebende Lebens-

Entwurf

partner keine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung bezieht.

3 Die Höhe der Ehegattenrente beträgt beim Tod eines aktiven Versicherten oder Invalidenrentners vor Erreichen des Referenzrücktrittsalters 45 % des beitragspflichtigen Lohnes. Beim Tod eines Altersrentners oder beim Tod eines aktiven Versicherten nach Erreichen des Referenzrücktrittsalters beträgt die Ehegattenrente 70 % der laufenden oder sofort beginnenden Altersrente.

4 Die Ehegattenrente wird für jedes Jahr, um das der Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger ist als das Mitglied, um 2 % gekürzt. Eine Kürzung erfolgt ferner bei Eheschliessung nach Entstehung des Anspruches auf Altersrente bzw. wenn die eheähnliche Lebenspartnerschaft nach Abs. 2 bei Entstehung des Anspruchs auf Altersrente noch nicht fünf Jahre gedauert hat. Die Kürzung beträgt bei Heirat bzw. bei Erfüllen der fünfjährigen Lebenspartnerschaft im ersten Rentenbezugsjahr 10 %, im zweiten Rentenbezugsjahr 20 %, usw., höchstens aber 50 %.

5 Die Ehegattenrente wird erstmals für den auf den Tod des Mitgliedes folgenden Monat, frühestens aber nach Ablauf des Anspruches auf Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis gewährt. Sie wird lebenslänglich ausgerichtet unter Vorbehalt der Wiederverheiratung, in welchem Fall die Ehegattenrente durch eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente abgelöst wird.

6 Der geschiedene Ehegatte des verstorbenen Mitgliedes ist dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, soweit ihm gemäss Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zusteht und die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat. Die Leistung der Kasse entspricht jedoch maximal den gesetzlichen Leistungen gemäss BVG und kann um den Betrag gekürzt werden, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen (insbesondere der AHV oder IV) den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt.

§ 15
Waisenrenten

1 Stirbt ein Mitglied, so hat jedes Kind, für dessen Unterhalt das Mitglied aufzukommen hatte, Anspruch auf eine Waisenrente.

2 Der Anspruch auf Waisenrenten beginnt mit dem Monat, für welchen der Anspruch auf Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis erlischt bzw. eine laufende Alters- oder Invalidenrente nicht mehr ausbezahlt wird. Der Rentenanspruch erlischt mit dem Tod der Waise oder mit Vollendung des 18. Altersjahres. Für Kinder, die noch in Ausbildung stehen oder zu mindestens 70 % invalid sind, besteht der Anspruch bis zum Abschluss der Ausbildung bzw. bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

3 Die Höhe der einfachen Waisenrente beträgt beim Tod eines aktiven Versicherten oder Invalidenrentners vor Erreichen des Referenzrücktrittsalters für jedes anspruchsberechtigte Kind 12 % des beitragspflichtigen Lohnes. Beim Tod eines Altersrentners oder beim Tod eines aktiven Versicherten nach Erreichen des Referenzrücktrittsalters beträgt die Waisenrente für jedes anspruchsberechtigte Kind 20 % der laufenden oder sofort beginnenden Altersrente. Ist ein Kind Vollwaise, so entspricht die Waisenrente dem Doppelten der einfachen Waisenrente.

Entwurf

§ 16
Todesfallkapital

1 Beim Tode eines aktiven Versicherten oder Invalidenrentners besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital, sofern keine Hinterlassenenleistungen der Kasse ausgerichtet werden.

2 Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht der doppelten maximalen Jahres-AHV-Altersrente.

3 Anspruch auf das Todesfallkapital haben die Hinterlassenen, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Rangordnung

a) Ehegatte, Lebenspartner gemäss § 14 Abs. 2, waisenrentenberechtigte Kinder des verstorbenen Mitgliedes und andere von ihm in erheblichem Masse unterstützte Personen oder die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
b) beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a: die übrigen Kinder und die Eltern des verstorbenen Mitgliedes.

4 Das Mitglied kann zuhanden der Kassenverwaltung in einer schriftlichen Erklärung festlegen, welche Personen nach Absatz 3 zu welchen Teilen Anspruch auf das Todesfallkapital haben.

§ 17
Freizügigkeitsleistung

1 Wird das Arbeitsverhältnis eines aktiven Mitgliedes vor Eintritt eines Vorsorgefalles aufgelöst, so hat es beim Austritt aus der Kasse Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung.

2 Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem vorhandenen Sparguthaben. Mit dem Ausscheiden aus der Kasse erlöschen nach Ausrichtung der Freizügigkeitsleistung alle Rechtsansprüche gegenüber der Kasse. Der Versicherungsschutz gegen die Risiken Tod und Invalidität bleibt jedoch noch während eines Monats nach Austritt erhalten, wenn nicht vorher ein Vorsorgeverhältnis bei einer neuen Vorsorgeeinrichtung begründet wird.

§ 18
Verwendung der Freizügigkeitsleistung

1 Tritt das aktive Mitglied in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so überweist die Kasse die Freizügigkeitsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung.

2 Aktive Mitglieder, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Kasse mitzuteilen, in welcher Form sie den Vorsorgeschutz erhalten wollen:

a) Errichtung einer Freizügigkeitspolice; oder
b) Eröffnung eines Freizügigkeitskontos.

Bleibt diese Mitteilung aus, so wird frühestens sechs Monate, spätestens zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Freizügigkeitsleistung samt Zins der Auffangeinrichtung überwiesen.

3 Das aktive Mitglied kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn

a) es die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt; vorbehalten bleibt das Barauszahlungsverbot für die gesetzliche BVG-Freizügigkeitsleistung wenn es nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der EU, Islands oder Norwegens wei-

Entwurf

terhin obligatorisch für die Risiken Alter, Tod und Invalidität versichert ist,

b) es eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht oder

c) die Freizügigkeitsleistung weniger als sein Jahresbeitrag beträgt.

An verheiratete aktive Mitglieder ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.

§ 19

Abtretung, Rückgriff und Verjährung

[1] Die Kassenleistungen sind ausschliesslich für den persönlichen Unterhalt des Mitgliedes und seiner Angehörigen bestimmt.

[2] Abtretung und Verpfändung von Leistungsansprüchen sind nur im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften zulässig.

[3] Personen mit einem Anspruch auf Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen der Kasse haben ihre Forderungen, die ihnen für den Schadenfall gegen haftpflichtige Dritte zustehen, bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht an die Kasse abzutreten. Die Kasse tritt im Umfang der gesetzlichen Leistungen kraft Gesetz (Art. 34b BVG) in die Forderungsrechte der anspruchsberechtigten Personen gegenüber haftpflichtigen Dritten ein.

[4] Ansprüche auf periodische Leistungen und Beiträge verjähren nach fünf, Ansprüche auf einmalige Leistungen und Beiträge nach zehn Jahren.

§ 20

Wohneigentumsförderung

Aktive Mitglieder können bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen einen Teil ihres vorhandenen Spargutthabens nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbeziehen oder verpfänden.

§ 21

Auszahlungsbestimmungen

[1] Die Renten werden den anspruchsberechtigten Personen jeweils am Ende des Monats ausbezahlt, letztmals im Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt. Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf ein Bank- oder Postkonto in der Schweiz oder in einem EU- oder EFTA-Staat.

[2] Die Kasse kann die Rente durch eine Kapitalabfindung in der Höhe des versicherungstechnischen Rentenbarwerts ersetzen, wenn die Rente 5 % der maximalen AHV-Altersrente nicht erreicht. Mit ihrer Auszahlung erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes oder seiner Hinterlassenen gegenüber der Kasse.

§ 22

Erhöhung der laufenden Renten

Die laufenden Renten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Kasse erhöht. Der Vorstand entscheidet alljährlich und erläutert den Beschluss in der Jahresrechnung.

Entwurf

§ 23

Anrechnung von Leistungen Dritter

[1] Die Kasse kürzt ihre Invaliden- und Hinterlassenenleistungen, soweit diese zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % des letzten, der Teuerung und generellen Reallohnerhöhungen der städtischen Mitarbeiter angepassten anrechenbaren Lohnes des Mitgliedes inkl. Zulagen übersteigen.

[2] Als anrechenbare Einkünfte gelten:

1. Leistungen der AHV/IV, anderer Vorsorgeeinrichtungen oder ausländischer Sozialversicherungen;
2. Leistungen der Militär- oder der Unfallversicherung;
3. Leistungen von privaten Versicherungen, an deren Kosten sich der Arbeitgeber mindestens zur Hälfte beteiligt hat;
4. Leistungen eines haftpflichtigen Dritten;
5. ein allfälliges tatsächlich erzieltes oder zumutbarerweise noch erzielbares Erwerbseinkommen sowie allfällige Leistungen der Arbeitslosenversicherung eines Invalidenrentners.

[3] Allfällige Kapitalleistungen werden nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Kasse in gleichwertige Renten umgerechnet.

[4] Die Einkünfte des überlebenden Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners oder des Lebenspartners und der Waisen werden zusammengerechnet. Falls die Leistungen der Kasse gekürzt werden, werden alle Leistungen im selben Verhältnis gekürzt.

[5] Richtet die Unfall- oder Militärversicherung eine lebenslängliche Invalidenrente aus, so wird die Altersrente der Kasse wie eine Invalidenrente behandelt und entsprechend gekürzt.

[6] Hilflosenentschädigungen, Abfindungen, Genugtuungssummen und ähnliche Leistungen sind keine anrechenbaren Einkünfte.

[7] In Härtefällen kann der Vorstand eine Rentenkürzung mildern oder ganz aufheben.

[8] Die Kasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer von der zuständigen Instanz angeordneten Eingliederungsmassnahme widersetzt.

[9] Die Kasse ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder –kürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung auszugleichen.

[10] Wird die Kasse vorleistungspflichtig, richtet sie die gesetzlichen Minimalleistungen aus.

§ 24

Auskunfts- und Meldepflicht

[1] Die Mitglieder bzw. ihre Hinterlassenen haben der Kasse wahrheitsgetreu Auskunft über die für die Versicherung massgebenden Verhältnisse zu erteilen und die zur Begründung von Leistungsansprüchen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Unverzüglich zu melden sind insbesondere:

1. die anrechenbaren Einkünfte inklusive Änderungen gemäss § 23 Abs. 2, welche zu einer Verminderung der Leistungspflicht der Kasse führen könnten,
2. die (Wieder-)Verheiratung im Falle eines Anspruches auf Ehegatten-/ Lebenspartnerrente,

Entwurf

3. der Abschluss oder Abbruch der Ausbildung bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit eines Kindes, für das ein Anspruch auf Kinderrente über das 18. Altersjahr hinaus besteht,
4. der Tod eines Rentenbezügers.

[2] Die Arbeitgeber haben der Kasse alle Angestellten, ihre Daten und deren Änderungen zu melden, die zur Führung der Spargutha-ben sowie zur Berechnung von Leistungen und Beiträgen erforderlich sind.

[3] Die Kasse ist berechtigt, im Falle eines Rentenanspruches jährlich den Nachweis über die Rentenberechtigung und den Ausweis über die Zivilstandsverhältnisse einzufordern. Sie kann die Leistungen einstellen, wenn der Auskunftspflicht nicht entsprochen wird. Entstehen infolge unvollständiger oder falscher Angaben erhebliche Umtriebe, so können die Kosten den Fehlbaren auferlegt werden.

III. Finanzierung

§ 25

Beitragspflicht, Höhe der Beiträge

[1] Die Beitragsarten und die Höhe der Beiträge sind im PK-Reglement aufgeführt.

[2] Die Beitragspflicht beginnt am Ersten des Monats, in dem das aktive Mitglied in die Kasse aufgenommen wird und endet am Letzten des Monats, in dem das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird bzw. das aktive Mitglied verstorben ist, spätestens jedoch mit Erreichen der Altersgrenze.

[3] Erwirbt ein aktives Mitglied Anspruch auf eine Invalidenrente der Kasse, so vermindert sich die Beitragspflicht nach Ablauf der vollen Lohnfortzahlung nach Massgabe des Anspruchs auf eine Voll- oder Teilinvalidenrente gemäss § 12 Abs. 2.

[4] Die Beiträge werden den aktiven Mitgliedern durch den Arbeitgeber vom Lohn abgezogen und zusammen mit dessen Beiträgen monatlich der Kasse überwiesen.

§ 26

Einzubringende Freizügigkeitsleistungen

Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen sind im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen in die Kasse einzubringen. Sie werden vollumfänglich dem persönlichen Sparguthaben des eintretenden aktiven Mitgliedes gutgeschrieben.

§ 27

Freiwillige Einlagen

[1] Aktive Mitglieder können ihre zukünftige Altersrente erhöhen durch freiwillige Einlagen auf ihr persönliches Sparguthaben bis zum maximalen Betrag gemäss Tabelle im Anhang 2. Die Mitglieder haben der Kasse vorerst jedoch sämtliche Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen einzubringen. Der maximal mögliche Betrag der Einlage reduziert sich um allfällige nicht eingebrachte Freizügigkeitsguthaben sowie um allfällige Säule 3a-Guthaben, so-

Entwurf

weit diese den für Personen mit beruflicher Vorsorge zugelassenen Höchstbetrag übersteigen. Vorbezüge für Wohneigentum sind vorgängig zurückzubezahlen. Ist eine Rückzahlung nicht mehr möglich, weil das aktive Mitglied weniger als drei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen steht, ist eine Einlage möglich, wobei sich der maximal mögliche Betrag der Einlage um den nicht zurückbezahlten Vorbezug reduziert.

[2] Leistungen aus freiwilligen Einlagen dürfen in den nächsten drei Jahren nicht in Kapitalform bezogen werden.

[3] Aktive Mitglieder, die aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, dürfen in den ersten fünf Jahren nach Eintritt pro Jahr nicht mehr als 20 % des beitragspflichtigen Lohnes als freiwillige Einlage leisten.

IV. Organisation und Information

§ 28
Organe der Kasse

Die Bestimmungen über die Organe der Kasse (Versichertenversammlung, Vorstand und Verwaltung) und die Kontrolle der Kasse (Experte für berufliche Vorsorge und Revisionsstelle) sind im PK-Reglement aufgeführt.

§ 29
Information und Auskunftspflicht der Kasse

[1] Die aktiven Mitglieder erhalten jährlich einen individuellen Ausweis, der den beitragspflichtigen Lohn, die versicherten Leistungen, die zu leistenden Beiträge, das vorhandene Sparguthaben und den Stand der persönlichen Einzahlungen angibt.

[2] Zusätzlich wird jeder aktive Versicherte und Rentner jährlich orientiert über die Jahresrechnung, die Bilanz, die Verwendung von Überschüssen, die Beschlüsse über Rentenerhöhungen, die Organisation und die Finanzierung der Kasse sowie über die Zusammensetzung des Vorstandes. Bei Bedarf oder auf Anfrage gibt die Kasse weitere Unterlagen oder Informationen ab.

V. Übergangsbestimmungen

§ 30
Laufende Renten

Anspruch und Höhe der am 31. Dezember 2014 bereits laufenden Renten richten sich nach dem bis 31. Dezember 2014 geltenden Reglement.

Entwurf

§ 31

Besitzstand Lehrpersonen bei vorzeitiger Pensionierung

Zur Vermeidung einer Leistungseinbusse in Bezug auf die voraussichtliche Altersrente vor dem Alter 64 wurde per 1. Januar 2010 für jede übertretende Lehrperson mit Jahrgang 1946 bis 1952 die Altersrente bei Pensionierung vor dem Alter 64 bestimmt, die sich bei der kantonalen Pensionskasse (inkl. Einmaleinlage für Altersleistungen gemäss § 34 des Gesetzes über die Zuger Pensionskasse vom 31. August 2006) ergeben hätte. Für die Berechnung wurde eine Verzinsung von 2 % angewendet. Falls die Altersrente bei Pensionierung vor dem Alter 64 gemäss diesem Reglement tiefer ist, wird der Differenzbetrag ausgeglichen. Funktions- oder Beschäftigungsgradänderungen werden berücksichtigt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 32

Rechtspflege

Die Bestimmungen über die Rechtspflege sind im PK-Reglement aufgeführt.

§ 33

In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Zug, ……

Entwurf

VII. Anhänge zum Vorsorgereglement

Anhang 1

Umwandlungssatz (vgl. § 8)

Alter bei Pensionierung	Umwandlungssatz bei Pensionierung im Kalenderjahr							
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	ab 2022
59	5.85%	5.80%	5.75%	5.70%	5.65%	5.60%	5.55%	5.50%
60	6.03%	5.98%	5.93%	5.88%	5.83%	5.78%	5.73%	5.68%
61	6.21%	6.16%	6.11%	6.06%	6.01%	5.96%	5.91%	5.86%
62	6.39%	6.34%	6.29%	6.24%	6.19%	6.14%	6.09%	6.04%
63	6.57%	6.52%	6.47%	6.42%	6.37%	6.32%	6.27%	6.22%
64 *	6.75%	6.70%	6.65%	6.60%	6.55%	6.50%	6.45%	6.40%
65	6.93%	6.88%	6.83%	6.78%	6.73%	6.68%	6.63%	6.58%
66	7.11%	7.06%	7.01%	6.96%	6.91%	6.86%	6.81%	6.76%
67	7.29%	7.24%	7.19%	7.14%	7.09%	7.04%	6.99%	6.94%
68	7.47%	7.42%	7.37%	7.32%	7.27%	7.22%	7.17%	7.12%
69	7.65%	7.60%	7.55%	7.50%	7.45%	7.40%	7.35%	7.30%
70	7.83%	7.78%	7.73%	7.68%	7.63%	7.58%	7.53%	7.48%

* Referenzrücktrittsalter

Als Alter gilt das erreichte Alter bei Pensionierung in Jahren und ganzen Monaten, wobei die Tage des Geburtsmonats nicht mitgezählt werden. Pro Monat verändert sich der Umwandlungssatz um 0.015 %-Punkte, pro Jahr um 0.18 %-Punkte.
Als Zeitpunkt der Pensionierung gilt das Ende des letzten Monats, für welchen noch Lohn bezogen wird.

Beispiel:

Aktives Mitglied, geboren am		15.09.1953
Pensionierung per		31.12.2016
Alter bei Pensionierung		63 Jahre 3 Monate
Pensionierung im Kalenderjahr		2016
Umwandlungssatz	6.52% + 3 x 0.015% =	**6.565%**

Entwurf

Anhang 2

Freiwillige Einlagen (vgl. § 27)

Aktive Mitglieder dürfen im jeweiligen Alter maximal den Prozentsatz gemäss nachfolgender Tabelle multipliziert mit ihrem beitragspflichtigen Lohn, abzüglich des Saldos ihres individuellen Sparguthabens, als freiwillige Einlage einzahlen.
Vorbehalten bleiben die weiteren Beschränkungen gemäss § 27.

Ein Antrag für eine freiwillige Einlage ist an die Kassenverwaltung zu richten. Das aktive Mitglied hat die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einlage bei der zuständigen Behörde selbst abzuklären.

Alter bei Einlage	Maximal mögliches Sparguthaben in % des beitragspflichtigen Lohnes	Alter bei Einlage	Maximal mögliches Sparguthaben in % des beitragspflichtigen Lohnes
25	16%	45	435%
26	32%	46	464%
27	49%	47	493%
28	65%	48	523%
29	82%	49	553%
30	99%	50	583%
31	117%	51	614%
32	134%	52	645%
33	152%	53	677%
34	170%	54	709%
35	192%	55	743%
36	215%	56	778%
37	238%	57	814%
38	261%	58	850%
39	284%	59	886%
40	308%	60	923%
41	332%	61	960%
42	357%	62	998%
43	382%	63	1037%
44	407%	64	1076%

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Als Alter gilt das erreichte Alter im Zeitpunkt der Einlage in Jahren und ganzen Monaten, wobei die Tage des Geburtsmonats nicht mitgezählt werden.

Beispiel:

Aktives Mitglied, geboren am	15.05.1966
Freiwillige Einlage am	30.11.2016
Alter bei Einlage	49 Jahre 6 Monate
Saldo Sparguthaben vor Einlage	CHF 200‘000
Beitragspflichtiger Lohn	CHF 50‘000
Max. Sparguthaben gemäss Tabelle (interpol.)	568% x CHF 50‘000 = CHF 284‘000
Maximal mögliche Einlage	CHF 284‘000 – CHF 200‘000 = **CHF 84‘000**